

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

N 362.

Freitag den 28. December.

1849.

Heute Freitag den 28. December a. c. Abends 6 Uhr

öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

- Tagesordnung: 1) Gutachten der Deputation zum Localstatut, Vermehrung der Arbeitskräfte und Etatveränderungen beim Landgericht betr.
2) Gutachten der Finanzdeputation über
a) die Rechnungen der Stadtbibliothek und des Schubertschen Legats auf die Jahre 1847 und 1848.
b) das Budget des Leihhauses und der Sparcasse auf das Jahr 1850.

Der deutsche Bund.

(Fortsetzung.)

Die Bundesversammlung.

Art. 19.

Zusammensetzung. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, die aus einem Bundesrathe und aus dem Bundestage besteht, welcher aus einem Staatenhause und einem Volkshause zusammengesetzt ist. In diesen Körperschaften sind sämmtliche Mitglieder des Bundes in der nachstehend festgesetzten Weise vertreten.

Art. 20.

Bundesrath. Der Bundesrath besteht aus den Bevollmächtigten der drei Bundesstaaten, von welchen je einer Oesterreich, der zweite Preußen, der dritte Westdeutschland — die vereinigten Staaten von Deutschland — ernennen. Die beiden ersten müssen aus der Zahl der volljährigen Prinzen der regierenden Häuser gewählt werden, die dritte Stelle nimmt das Oberhaupt des westdeutschen Bundes in Kraft seiner Würde ein.

Art. 21.

Staatenhaus. Das Staatenhaus besteht aus 90 Abgeordneten der verbündeten Staaten, von welchen jedes Mitglied des Bundes 30, Oesterreich und Preußen in der durch ihre besonderen Verfassungen festgesetzten Weise zu ernennen haben. Für die vereinigten Staaten von Westdeutschland wird das in Art. 4. der deutschen Bundesacte festgesetzte Stimmenverhältniß beibehalten, die Zahl der Abgeordneten aber verdoppelt und bestimmt, daß die Hälfte sämmtlicher Abgeordneten von den Regierungen, die Hälfte von dem Reichstag in gemeinschaftlicher Sitzung zu wählen ist.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre und aller zwei Jahre tritt von den Abgeordneten jedes Bundesgliedes ein Drittel aus; das erste Mal bestimmt das Loos, in der Folge der Ablauf der Wahlzeit die Reihenfolge des Austrittes. Erledigungen durch Verzichtleistungen, Todesfälle oder Verlust der Wahlfähigkeit werden durch die Regierungen, beziehentlich bis zum nächsten Zusammentritt der wahlberechtigten Stände, einstweilen besetzt; der auf solche Weise Eintretende scheidet aus, wenn die Reihe an den kommt, dessen Stelle er einnimmt.

Art. 22.

Wahlfähigkeit. Niemand kann Mitglied des Bundesstaatenhauses werden, wenn er nicht 40 Jahre alt, seit 10 Jahren Bürger eines deutschen Bundesstaates und zur Zeit der Wahl ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn sendet. Eben so wenig kann Jemand Mitglied des Staatenhauses werden oder bleiben, der wegen eines entehrenden Verbrechens verurtheilt worden ist.

Art. 23.

Volkshaus. Das Volkshaus besteht aus Abgeordneten der Nation, die in unmittelbarer Wahl auf drei Jahre und zwar auf 150,000 Seelen ein Abgeordneter erwählt werden. Staaten, die weniger als 150,000 Seelen, aber nicht weniger als 100,000 haben, sollen nichts desto weniger berechtigt sein, einen Abgeordneten zu

senden; kleinere Staaten werden zu Bundeswahlkreisen zusammengeschlagen.

Aller drei Jahre und spätestens sechs Monate vor einer Neuwahl sollen die Bevölkerungslisten der deutschen Bundesstaaten nach den besonders dafür aufzustellenden gesetzlichen Bestimmungen amtlich aufgenommen und mit den Wahlkreisen öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 24.

Wahlrecht. Wahlberechtigt ist Jeder, welcher das Wahlrecht nach den Gesetzen des Staates besitzt, dem er als Bürger angehört, und ausgedehnt kann das Wahlrecht in jeder Gemeinde des deutschen Bundesgebietes werden, wo der Wahlberechtigte sechs Monate vor der Wahl seinen ununterbrochenen Wohnsitz gehabt hat.

Art. 25.

Wahlfähigkeit. Mitglied des Volkshauses der deutschen Bundesversammlung kann jeder Vollbürger eines deutschen Staates sein, welcher 25 Jahre alt, seit fünf Jahren deutscher Bürger und zur Zeit der Wahl ein Einwohner des Staates ist, in dem er gewählt wird. Niemand kann jedoch zum Mitgliede des Volkshauses gewählt werden, oder dies bleiben, der von einem Geschworenengericht eines in den Gesetzen als entehrend bezeichneten Verbrechens schuldig erkannt worden ist.*

Art. 33.

Theilung der Gewalten. Die gesetzgebende Gewalt in allen Bundesangelegenheiten steht ausschließlich der Bundesversammlung zu. Das Recht des ersten Antrags theilt der Bundesrath mit den beiden Häusern des Bundestags.

Die vollziehende Gewalt wird in den Grenzen der gegenwärtigen Verfassung ausschließlich dem Bundesrathe übertragen.

Art. 34.

Befugnisse. Die Befugnisse der deutschen Bundesversammlung sind durch die Zwecke des Bundes bedingt und begrenzt, und haben sich auf folgende Punkte zu beschränken.

1. Die deutsche Bundesversammlung ist ausschließlich berechtigt und verpflichtet, über die Angelegenheiten des Bundes Beschlüsse zu fassen, die nach ihrer Verkündigung durch den Bundesrath in allen Bundesstaaten zu Recht verbindlich sind.

2. Sie hat für die gemeinsame Vertheidigung der deutschen Bundesstaaten Vorkehrung und zu diesem Zwecke alle ihr dienlich scheinenden Anordnungen zu treffen.

3. Der Bundesversammlung liegt ob, über die Einrichtung der Land- und Seemacht Vorschriften zu ertheilen, insbesondere auch die Begriffe der Seeräuberi und Meuterei, so wie der Vergehen gegen das Völkerrecht entweder selbstständig zu bestimmen, oder mit anderen Mächten zu vereinbaren. Bis zur Feststellung neuer Bestimmungen bleiben die Kriegsverfassungen des deutschen Bundes vom 9. und 12. April 1821 und vom 11. Juli 1822 in Kraft. Sie hat

*) Hier folgen Bestimmungen über Wahl- und Geschäftsordnung, Strafgewalt und Öffentlichkeit.